



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Leverkusen  
FB Ordnung und Straßenverkehr  
Herr Schmidt  
Miselohestraße 4  
51379 Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

**Daniel Kolle**  
Bezirksgeschäftsführer

Telefon: 0221 48 558

Durchwahl: 333

Telefax: 309

PC-Fax: 01805 837343 - 24260\*

Mobil: 0160 53 63 118

daniel.kolle@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

28. Dezember 2021

361-68-26--sch

0445/Ressort1/DK.ph

**vorab per Mail an:** michael.schmidt@stadt.lever-  
kusen.de

## Stellungnahme

### Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf

### Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NW

### hier: Ihr Schreiben vom 17.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.a. Schreiben wurde mir zur Beantwortung in Vertretung für Frau Munkler vorgelegt. Der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme komme ich für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gerne nach und nehme wie folgt Stellung.

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag (VOS) bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden VOS von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu ausgeführt:

*„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen*

IBAN DE36500500000082001405  
BIC-Code HELADEFXXX

\*Festnetzpreis 14 ct/min,  
Mobilfunkpreise maximal  
42 ct/min

(vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

Bundesverwaltungsgericht

Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese **Anforderungen** sind vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt konkretisiert worden.

■ „Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

■

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die **Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang** hat das BVerwG wie folgt konkretisiert.

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie

*rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20). Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“*

Bundesverwaltungsgericht  
Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die **unmittelbar** an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

*„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“*

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris

Mit den Besucherzahlen des Einkaufszentrums Rathaus Galerie liegen Zahlen vor, die insoweit auf das entsprechende Besucherinteresse schließen lassen. Das gesamte Käuferinteresse dürfte etwas darüber liegen, da nicht nur dieses Einkaufszentrum öffnen darf. Diesen Zahlen sind die Zahlen der jeweiligen Veranstaltungen gegenüber zu stellen. Die Aussagekraft der entsprechenden Abschätzungen ist indessen zweifelhaft. Zum einen kommt es auf die Prägung des Geschehens während der Öffnung der Verkaufsstätten an. Deshalb ist die Zahl der Besucher in der Zeit zwischen 13 und 15 Uhr abzuschätzen. Daran fehlt es. Denn „nach 13 Uhr“ bezieht auch die Abendstunden ein. Darüber hinaus ist zweifelhaft, wie die „Besucherzahl“ der Veranstaltungen gegenüber den Passanten auf dem Weg in die jeweiligen Verkaufsstätten abgegrenzt werden kann. Praktisch dürfte dies kaum möglich sein. Die angegebenen Zahlen dürften daher sowohl die Veranstaltungsbesucher, als auch die Kunden erfassen. Damit ist aber für eine prägende Wirkung der Veranstaltungen wenig ersichtlich, da die erfassten Zahlen insgesamt nur wenig über den Kunden allein des Einkaufszentrums liegen. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass auch Besucher nach 18 Uhr erfasst sind. **Damit ist eine prägende Wirkung der Veranstaltungen nicht belegt. Dies wäre aber die rechtliche Voraussetzung für eine Ladenöffnung.**

Nach alledem bestehen erhebliche **Zweifel an der Rechtmäßigkeit** der geplanten VOS. **Rechtliche Schritte bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.**



Wir bitten nach Befassung um Mitteilung, wann und in welcher Fassung der Rat der Stadt Leverkusen eine entsprechende Verordnung beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Köln  
Bezirksverwaltung Köln

Daniel Kottke  
Bezirksgeschäftsführer

Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln  
Tel.: 0221-48558-0; bz.kbl@verdi.de